

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für Masterstudiengänge
an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald (GPMa)
28. Februar 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Struktur und Gliederung des Masterstudiengangs
- § 5 Praktikum und Exkursionen
- § 6 Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen
- § 7 Prüfungsvorbereitung
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Freiversuch
- § 12 Benotungen
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfer und Beisitzer
- § 26 Masterarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Akademischer Grad
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 32 Masterurkunde
- § 33 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, im folgenden Masterstudiengänge genannt.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats Fachprüfungsordnungen für die einzelnen Masterstudiengänge.

(3) Die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften über Prüfungen in wissenschaftlichen Fächern gelten grundsätzlich in entsprechender Weise auch für Prüfungen in künstlerischen Fächern. Näheres wird in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat vertiefte wissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, der in der Regel im Studiengang "Bachelor of Arts/Baccalaureus Artium" in der Regel in einem dem Masterstudiengang entsprechenden Fach erworben wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zugelassen zum Masterstudiengang wird in der Regel nur, wer den ersten Hochschulabschluss wenigstens mit der Gesamtnote "gut" (2,5) erworben hat.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang.

§ 4 Dauer, Struktur und Gliederung des Masterstudiengangs

(1) Die Zeit, in der in der Regel der Masterstudiengang mit der Masterprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die Zeiten etwaiger Praktika und Exkursionen sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Im Masterstudiengang werden in der Regel 120 Leistungspunkte erworben. Die Masterarbeit hat eine Wertigkeit von 30 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsbelastung ("work load").

(3) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Es werden grundsätzlich neun Mikromodule studiert. Die Studiendauer der Mikromodule ist in der Regel auf jeweils ein Semester beschränkt. Die Mikromodule haben in der Regel eine Wertigkeit von 10 Leistungspunkten.

(4) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen für die einzelnen Mikromodule die Qualifikationsziele und den notwendigen Umfang von Selbststudiumseinheiten. In den Mikromodulen sollen jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten werden; die Studienordnungen bestimmen die jeweils möglichen Lehrveranstaltungsarten.

(5) Insgesamt umfasst der Masterstudiengang 3600 Stunden Arbeitsbelastung ("work load"); davon entfallen auf die Anfertigung der Masterarbeit 900 Stunden Arbeitsbelastung. Die Mikromodule haben grundsätzlich einen Umfang von 300 Stunden Arbeitsbelastung. Der zeitliche Gesamtumfang der Arbeitsbelastung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll pro Semester insgesamt 900 Stunden nicht überschreiten.

(6) In jedem Mikromodul ist ein angemessenes Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudiumszeit vorzusehen.

§ 5

Praktika und Exkursionen

Die Fachprüfungs- bzw. Studienordnungen können Praktika und Exkursionen vorsehen. Diese können in ein Mikromodul integriert sein.

§ 6

Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Mikromodulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, der Masterarbeit und einer Abschlussprüfung.

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das Stoffgebiet des Mikromoduls.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Stoffgebiete der absolvierten Mikromodule. Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung kann die Masterarbeit Gegenstand der Abschlussprüfung sein.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind in den Fachprüfungsordnungen zu beschreiben und zu begrenzen.

(5) Die Mikromodulprüfungen sollen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in Form von Klausuren und sonstigen schriftlichen Leistungen, in Form von mündlichen Prüfungsleistungen oder anderen kontrollierbaren Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Fachprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(6) Die Abschlussprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) abgelegt.

(7) Die Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung bestehen aus jeweils einer Prüfungsleistung; sprach-, kunst- oder sportpraktische Mikromodulprüfungen können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen aus jeweils zwei Prüfungsleistungen bestehen.

(8) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung oder zur Masterarbeit zu stellen; er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7

Prüfungsvorbereitung

Vor den Prüfungsterminen ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Konsultation mit dem Prüfer zu geben.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er wesentliche Konzepte, Methoden und Ergebnisse des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen in den Mikromodulprüfungen werden nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen erbracht. Sie werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer soll vom Prüfer vor der Festsetzung der Note zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(3) Die Abschlussprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt; sie wird vor zwei Prüfern abgelegt (Kollegialprüfung).

(4) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Die Fachprüfungsordnungen regeln die Dauer der jeweiligen Prüfung. In mündlichen Mikromodulprüfungen soll sie je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die mündliche Abschlussprüfung beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.

(6) Die wesentlichen Prüfungsgegenstände, die Begründung der Prüfungsentscheidung und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist dafür der entsprechende Vordruck des Zentralen Prüfungsamtes zu verwenden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsabläufe und Prüfungsergebnisse.

§ 9

Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) In Klausuren und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Lösungswege finden kann. Den Kandidaten eines Prüfungstermins können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten sind von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Die Dauer von Klausuren und schriftlichen Prüfungsarbeiten wird in den Fachprüfungsordnungen geregelt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsarbeiten um bis zu zwei Wochen über das Semesterende hinaus verlängern.

(4) Die Dauer einer Klausur in einer Mikromodulprüfung soll nicht weniger als 45 Minuten und nicht mehr als 240 Minuten betragen.

(5) Die Fachprüfungsordnungen regeln die Dauer von Klausuren in Mikromodulprüfungen sowie die Dauer der sonstigen schriftlichen Arbeiten in Mikromodulprüfungen.

§ 10 **Bestehen der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung erforderlichen Mikromodulprüfungen, die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht wurden.

(2) Eine Mikromodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist sie bestanden, wenn alle in ihr erbrachten Prüfungsleistungen jeweils mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

§ 11 **Freiversuch**

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium Mikromodulprüfungen, Fachmodulprüfungen oder die Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gilt die Prüfung in den Prüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 16 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Mikromodulprüfungen, Fachmodulprüfungen oder die Masterarbeit können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Für die Meldung zur Wiederholung einer Prüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 17 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Dekan, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 12 Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dabei sind folgende Noten und ECTS-Grade zu verwenden:

Note			ECTS-Grad	
bis 1,5	=	ausgezeichnet	=	A – excellent;
über 1,5 bis 2,0	=	sehr gut	=	B – very good;
über 2,0 bis 2,5	=	gut	=	C – good;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend	=	D – satisfactory;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend	=	E – sufficient;
über 4,0	=	nicht ausreichend	=	F – fail.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten mit einer Stelle hinter dem Komma zu vergeben.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note für die einzelne Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Besteht die Mikromodulprüfung gemäß § 6 Abs. 7 aus zwei Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Mikromodulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Prüfungstermine

(1) Die Mikromodulprüfungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Masterarbeit sowie die Abschlussprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungen können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Prüfungen werden so organisiert, dass sie bis zum Ende der in Abs. 1 genannten Termine abgeschlossen werden können. Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen für die einzelnen Prüfungen und die Masterarbeit eingehalten werden können.

(4) Die Prüfungen werden in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Das Recht, zusätzlich Prüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. über ein erstes abgeschlossenes Studium gemäß § 3 Absätze 1 und 2 verfügt,
2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet sowie in dem Semester, in dem er die Prüfung ablegt, im entsprechenden Masterstudiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist; gleiches gilt für die Masterarbeit,
3. über die in den Fachprüfungsordnungen geforderten Leistungspunkte und sonstige fachliche Voraussetzungen verfügt.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder Mikromodulprüfung einmal beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig. Sie ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn das Zentrale Prüfungsamt nicht innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Abs. 1 versagt.

(3) Der Kandidat muss die Zulassung zur Abschlussprüfung und zur Masterarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Zur Masterarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Ausgabe eines Themas gemäß § 26 beantragt hat.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(5) Die Prüfungsunterlagen verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 15 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Das ECTS-kompatible (European Credit Transfer System) Leistungspunktesystem dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. (ECTS-kompatible) Leistungspunkte, im folgenden Leistungspunkte, sind ein Maß für die mit einem Mikromodul bzw. der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studenten.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul bzw. in der Masterarbeit individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren, erbrachten Leistung vergeben (siehe § 8 und § 9). Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen der jeweiligen Prüfung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Mikromodul bzw. die Masterarbeit wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Student in bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit in der Lehrveranstaltung (Kontaktzeit) sowie Vor- und Nachbereitung (Selbststudium) aufwenden muß. Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

$$\text{Leistungspunkte für das einzelne Modul} : \text{Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden} = \\ 30 \text{ Leistungspunkte} : 900 \text{ Arbeitsstunden}$$

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe des Abs. 4 werden die zugeordneten Leistungspunkte für jedes Mikromodul und die Masterarbeit in der Fachstudienordnung ausgewiesen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einer Universität oder Hochschule im In- oder Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des jeweils entsprechenden Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern. Das ECTS-System ist möglichst anzuwenden.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "anerkannt" aufgenommen.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studenten. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist

nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(4) Ist die Anrechnung zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Mikromodulprüfung bzw. Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist außer im Falle des § 11 Abs. 2 nicht zulässig.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann eine Masterarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(4) Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei der Wiederholung einer Masterarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens drei Monate nach Abschluss der Abschlussprüfung beginnen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine Pflichtanmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

(5) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 4 genannten Fristen zur Wiederholungsprüfung, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung der Prüfer oder der aufsichtsführenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

gen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch eine andere Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Kollegialprüfungen ist die Täuschung durch beide Prüfer festzustellen. Stellt nur ein Prüfer die Täuschung fest, wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtigt der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 18 Abs. 3. Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nach Abs. 1 nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung sowie die Masterprüfung für nicht bestanden.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Masterurkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag und in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird bereits innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 21

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates werden ein oder gegebenenfalls mehrere Prüfungsausschüsse gebildet; für jeden Masterstudiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung. Der Fakultätsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit für die einzelnen Masterstudiengänge.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die jeweiligen Fachprüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Noten in den Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der jeweiligen Fachprüfungsordnungen und der Studienordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 23 Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An seine Stelle tritt sein Stellvertreter, sofern es um eine Entscheidung geht, an der der Prüfungsausschussvorsitzende selbst beteiligt ist.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt sein Stellvertreter, sofern es um eine Entscheidung geht, bei der der Prüfungsausschussvorsitzende Verfahrensgegenstand ist.

§ 24 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren in den Masterstudiengängen zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 17 Abs. 4,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 und ggf. Anforderung von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 16 Abs. 4,
5. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Mikromodulprüfungen, zur Abschlussprüfung sowie zur Masterarbeit,
7. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen,
8. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 18,
9. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
10. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
11. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
13. Überwachung der Bewertungsfristen,
14. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit gemäß § 26 ,
15. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit gemäß § 26?,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Masterarbeit,
17. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
18. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 28,
19. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen sowie Masterurkunden.

§ 25 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Prüfungsleistungen der Mikromodulprüfungen, der Abschlussprüfung und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen; der Vor-

schlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 15 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Prüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen; dies gilt nicht für sprachpraktische Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

§ 26 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die Teil der wissenschaftlichen Ausbildung im Masterstudiengang ist. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem aus seinem Fach zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen zur selbständigen Lehre berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nicht vor dem 2. Fachsemester ausgegeben werden. Die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit soll während der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Thema für eine Masterarbeit erhält; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag sind der Masterstudiengang, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, das vorgeschlagene Thema und die betreuende Person zu nennen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf-

grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. Wenn die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst wird, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 9 Monate. Der Arbeitsaufwand entspricht 900 Stunden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muß das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Masterarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Abs. 5 Anwendung.

(10) In künstlerischen Fächern kann die Masterarbeit auch aus einem künstlerischen Projekt und einer entsprechenden Projektbeschreibung bestehen; die Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Bewertung der Masterarbeit ist § 12 entsprechend anzuwenden. Weichen die Beurteilungen der Masterarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 28 Zusatzfächer

(1) Der Student kann sich in weiteren Prüfungsfächern bzw. Mikromodulen aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jeder Kandidat kann sich höchstens in zwei Zusatzfächern prüfen lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Maßgeblich für Prüfungsanforderungen, Prüfungsform und Umfang sind die jeweiligen Prüfungsordnungen des gewählten Fachs.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Masterprüfung zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 29 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" vergeben. Er kann nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen durch Hinweise auf den absolvierten Masterstudiengang ergänzt oder in geeigneter Weise modifiziert werden.

§ 30 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller studienbegleitenden Mikromodulprüfungen mit dem Faktor eins, der Abschlussprüfung mit dem Faktor zwei und der Masterarbeit mit dem Faktor drei gewichtet ein.

(2) Gemäß der in Abs. 1 bestimmten Wichtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Mikromodulprüfungen, der Abschlussprüfung sowie der Masterarbeit. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet gemäß § 12.

(3) Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 31 Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Abschlussprüfung, ggf. der gewählte Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung ("Diploma Supplement"/ "Transcript of Records"). In die Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Mikromodule einschließlich der Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Mikromodule, die in der Fachprüfungsordnung als „Wahlmodule“ bezeichnet werden, werden in der Zeugnisergänzung mit einer den absolvierten Studieninhalten entsprechenden Bezeichnung ausgewiesen. Gegebenenfalls können ferner auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in die Zeugnisergänzung aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag erhält der Student vom Zentralen Prüfungsamt außerdem eine Bescheinigung über die durchschnittliche Notenverteilung in dem von ihm studierten Fach. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Erhalt des Zeugnisses (Ausschlussfrist) beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Beendet der Student sein Studium nicht, unterbricht er die Ausbildung oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhält er auf Antrag eine Abs. 2 entsprechende Bescheinigung der Universität. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 32
Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde ausgehändigt.

(2) Sie wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Greifswald, 12. Februar 2003

Genehmigt: _____

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer.nat. Rainer Westermann

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern _____.